

23.09.93

EG - A - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung der tierärztlichen Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen und zur Änderung der Richtlinie 91/496/EWG

KOM(93) 318 endg.; Ratsdok. 8141/93

684/93

KEP-AE-Nr.: 932643

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 23. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juli 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1993 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 225/91 = AE-Nr. 911036 und Drucksache 411/92 = AE-Nr. 921580

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 90/425/EWG des Rates⁽¹⁾ enthält die Grundregeln für die Kontrollen am Ursprungsort, die beim innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen durchzuführen sind. Die Finanzierung dieser Kontrollen wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt.

Darüberhinaus hat der Rat die Richtlinie 91/496/EWG zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren⁽²⁾ erlassen. Auch diese Richtlinie hat bewirkt, daß in den Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Dokumenten-, Nämlichkeits- und körperlichen Kontrollen von Tieren unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

Diese Situation kann Wettbewerbsverzerrungen und - bei Tiereinfuhren aus Drittländern - Verkehrsverlagerungen Vorschub leisten.

Mit diesem Richtlinienentwurf sollen daher auf Gemeinschaftsebene die Grundregeln für die Finanzierung der Kontrollen von lebenden Tieren festgelegt werden. So ist insbesondere eine Gebührenregelung vorgesehen, die die Finanzierung der Kontrollen beim innergemeinschaftlichen Handel am Ursprungsort und bei Drittlandseinfuhren an den Grenzübergangsstellen gewährleistet.

Die Kommission legt dabei die gleichen Prinzipien zugrunde, die sie bereits in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch⁽³⁾ herangezogen hat.

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

(2) ABl. Nr. L 268 vom 24.9.1991, S. 27.

(3) ABl. Nr. C 325 vom 14.12.1991, S. 21.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung der tierärztlichen Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen und zur Änderung der Richtlinie 91/496/EWG

(93/C 219/05)

KOM(93) 318 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse fallen unter die Liste von Anhang II des Vertrages und stellen für Teile der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, regelt insbesondere die Veterinärkontrollen, denen lebende Tiere und bestimmte tierische Erzeugnisse in den Versandmitgliedstaaten zu unterziehen sind.

Die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽⁴⁾, regelt insbesondere die Dokumentenprüfung sowie die Nämlichkeitskontrollen und körperlichen Kontrollen, denen Tiere aus Drittländern zu unterziehen sind.

Diese Untersuchungen und Gesundheitskontrollen werden hauptsächlich über Gebühren finanziert, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sein können. Diese Diskrepanzen können sich auf den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Produktionen, die überwiegend unter eine gemeinsame Marktorganisation fallen, auswirken.

Bei den Einfuhren lebender Tiere aus Drittländern in die Gemeinschaft kann die Tatsache, daß den Handelsunternehmen unterschiedlich hohe Gebühren auferlegt werden, zu Verkehrsverlagerungen führen.

Um dies zu verhindern, empfiehlt sich eine Harmonisierung der Finanzierungsregeln für diese Untersuchungen und Kontrollen.

Diese Untersuchungen und Kontrollen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Staates; die Handelsunternehmen sollten jedoch durch eine entsprechende Gebühr an der Finanzierung beteiligt werden.

Die Bestimmungen der Richtlinie 91/496/EWG sind entsprechend anzupassen.

Die Kommission ist mit der Ausarbeitung der entsprechenden Durchführungsvorschriften zu beauftragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- zur Finanzierung der Kontrollen gemäß Kapitel I der Richtlinie 90/425/EWG (Kontrollen im Ursprungsland) eine Gebühr erhoben wird,
- zur Finanzierung der Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/496/EWG eine Gebühr erhoben wird,
- zur Finanzierung der Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 91/496/EWG eine Gebühr erhoben wird,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

— jede direkte oder indirekte Erstattung von Gebühren verboten ist.

Artikel 2

Die Höhe der Gebühren gemäß Artikel 1 und die Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 4 festgelegt.

Artikel 3

In der Richtlinie 91/496/EWG werden Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 15 gestrichen.

Artikel 4

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann — erforderlichenfalls durch

eine Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

26.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung der tierärztlichen Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen und zur Änderung der Richtlinie 91/496/EWG

KOM(93) 318 endg.; Ratsdok. 8141/93

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 zu der Vorlage gemäß §§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Harmonisierung der Finanzierungsregeln für die Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmt sind sowie für Drittlandeinführen, da die bisherige Praxis zu Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft führte.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Höhe der Gebühren und die Durchführungsvorschriften nicht durch das Beratungsausschußverfahren sondern durch das Regelungsausschußverfahren festgelegt werden.

Nur dieses Verfahren stellt, entsprechend der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Harmonisierung, das der Sache angemessene Verfahren dar. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den Beratungen im Rat darauf hinzuwirken, daß

- bei der Festlegung der Gebühren lediglich geringe Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen werden,
- statt des vorgesehenen Verwaltungsausschußverfahrens die Gebühren gemäß Artikel 1 und die Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 des Vorschlags nach dem Regelungsausschußverfahren einschließlich Contre Filet (vgl. dazu Verfahren III Variante b des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987) festgesetzt werden,
- der Artikel 5 dahingehend geändert wird, daß eine Umsetzungsfrist von mindestens 6 Monaten gewährt wird.